

# RS Vwgh 2005/12/14 2002/12/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §62 Abs4;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/18/0248 E 13. September 1991 RS 3

### Stammrechtssatz

Ein Versehen ist dann klar erkennbar, wenn zu dessen Erkennung kein längeres Nachdenken und keine Nachschau in Gesetzeswerken notwendig ist, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelnden Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120183.X04

### Im RIS seit

06.02.2006

### Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)